
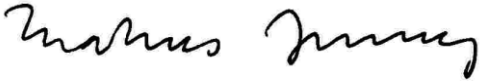


# Anhörung zum Agrarpaket Herbst 2015

## Audition sur le train d'ordonnances Automne 2015

### Consultazione sul pacchetto di ordinanze - autunno 2015

Organisation / Organizzazione	Vision Landwirtschaft
Adresse / Indirizzo	Hof Litzibuch, 8966 Oberwil-Lieli
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Oberwil-Lieli, 5. Juni 2015   Dr. Andreas Bosshard, Geschäftsführer      Dr. Markus Jenny, Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

## **Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) .....	4
BR 02 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) .....	6
BR 03 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	7
BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) .....	13
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	14
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / sui miglioramenti strutturali (913.1).....	15
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) .....	17
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) .....	18
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	19
BR 10 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	20
BR 11 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20) .....	22
BR 12 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) .....	23
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) .....	24
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) .....	26
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) .....	27
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) .....	28
BR 17 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Res-sourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la / Ordinanza concernente la conservazione e l'impiego sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura .....	29
WBF 01 Verordnung über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.181) .....	30
WBF 02 Schlachtgewichtsverordnung / Ordonnance sur le pesage des animaux abattus / Ordinanza sulla determinazione del peso di macellazione .....	31
BLW 01 Anhang 4 der AEV / Annexe 4 de l'OIAgr / Allegato 4 dell'OIAgr (916.01) .....	32

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket Herbst 2015 Stellung nehmen zu können.

Den **ersten Teil der Anpassungsvorschläge, die unter dem Titel „Administrative Vereinfachungen“ laufen, lehnen wir in globo ab.** Die vom BLW gemachten Vorschläge sind einseitig, überzeugen fachlich nicht, führen zu einem Abbau der Leistungszahlungen und vor allem führen sie unter dem Strich nicht zu einer administrativen Vereinfachung, sondern im Gegenteil verursachen sie auf allen Ebenen zusätzliche Aufwände im Zusammenhang mit unzähligen nötigen Anpassungen. Darüber hinaus kritisieren wir grundsätzlich, dass so weitgehende Anpassungen vorgeschlagen werden, noch bevor Zahlen zur Akzeptanz und Beteiligung an den Programmen vorliegen, und dass die Vorschläge nicht unter breitem, ausgewogenem Einbezug betroffener Kreise erarbeitet worden sind. **Wir beantragen deshalb einen generellen Verzicht auf die Anpassungen zum jetzigen Zeitpunkt und eine Verschiebung auf 2017 oder 2018** in wesentlich überarbeiteter Form. Dies kann zur dringend nötigen Konsolidierung der AP 14/17 beitragen, statt jetzt ohne Not mit umfangreichen, wenig ausgereiften Anpassungen Unruhe ins System zu bringen. Trotz der genereller Ablehnung kommentieren wir die einzelnen Vorschläge nachfolgend im Detail und hoffen, dass das BLW die Überlegungen bei einer verschobenen Überarbeitung miteinbezieht.

Den **zweiten Teil der Vorschläge unter dem Titel „Anpassung der Faktoren für die Standardarbeitskraft SAK“** begrüßen wir bis auf kleine Details, zu denen wir untenstehend Stellung beziehen. Im Gegensatz zum Teil „Administrative Vereinfachungen“ gehen diese Vorschläge auf solide fachliche Abklärungen und einen sorgfältig geführten partizipativen Prozess zurück.

**BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Generell begrüßen wir die vorgeschlagenen Anpassungen. Ausnahmen sind unten aufgelistet.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2a, Absatz 4	4 Für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Produktionsbetrieb in bewilligten Anlagen wird ein Zuschlag von <b>0,06 SAK</b> pro 10'000 Franken Rohleistung gewährt. Die Rohleistung muss in der Finanzbuchhaltung ausgewiesen sein.	Die Aufbereitung, Lagerung und Direktvermarktung bzw. der Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse verdient eine bessere Anerkennung und Wertschätzung. Dies anerkennt auch der Bundesrat. Ein höherer SAK-Ansatz ist deshalb gerechtfertigt. Betriebe mit Direktvermarktung sind unabhängiger von marktwirtschaftlichen Schwankungen. Zudem pflegen sie den direkten Kontakt zur übrigen Bevölkerung. Damit leisten sie u. a. auch einen entscheidenden Beitrag für die Akzeptanz und Unterstützung der Schweizer Landwirtschaft.
Art. 2a, Absatz 4bis	4bis Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten nach Artikel 12b <b>Buchstabe a, b und c</b> der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung in bewilligten Anlagen wird ein Zuschlag von 003 SAK pro 10'000 Franken Rohleistung und <b>nach Artikel 12b Buchstabe d wird ein Zuschlag von 0.06 SAK pro 10'000 Franken Rohleistung</b> gewährt. Die Rohleistung muss in der Finanzbuchhaltung ausgewiesen sein. Der Zuschlag wird bis maximal 0.4 SAK angerechnet.	Ein höherer SAK-Ansatz bei Dienstleistungen im Sozial- und Bildungsbereich ist gerechtfertigt. Diese Tätigkeiten verdienen ebenso wie die Direktvermarktung, Lagerung und Aufbereitung eine höhere Anerkennung. Besonders bei Betreuungsarbeiten fehlt es an Bauernbetrieben, die diese anbieten. Fast nur noch kleinere Betriebe haben die Kapazität und eine Vielfalt an Betriebszweigen, welche eine gute Betreuung und Integration in den Alltag ermöglichen. Dasselbe gilt für die Bildung (Schule und Kindergarten auf dem Bauernhof). Für Schule/Kindergarten auf dem Bauernhof sind insbesondere kleinere vielfältige Betriebe geeignet. Deshalb soll die Leistung der Betriebe in diesen Bereich besser anerkannt und gefördert werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2a, Absatz 4ter	4ter Zuschläge nach Absatz 4bis werden nur gewährt, wenn der Betrieb aus Tätigkeiten nach den Absätzen 1–4 eine Betriebsgrösse von mindestens <b>0.6</b> <del>0.8</del> SAK erreicht.	Das Verhältnis 0.6 SAK Kernlandwirtschaft zu 0.4 SAK landwirtschaftsnahe Tätigkeit entspricht dem Vorschlag der Begleitgruppe SAK. Sie verhindert, dass die Kernlandwirtschaft zum Nebengeschäft wird und ermöglicht gleichzeitig kleineren Betrieben, auf mehrere Standbeine zu setzen und erfolgreich zu wirtschaften. Die Vielfalt der Schweizer Landwirtschaft bleibt erhalten und innovative Betriebe werden unterstützt anstatt bestraft.

**BR 02 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 -

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Kaum anderthalb Jahre nach Inkrafttreten der Agrarpolitik 2014-17 und noch bevor Zahlen vorliegen zu den Auswirkungen und zur Beteiligung der Betriebe an den einzelnen Programmen vorliegen schon so weitgehend in das System einzugreifen, erachten wir sachlich wie von der Akzeptanz her als problematisch. Fast alle der vom BLW vorgeschlagenen Anpassungen entbehren zudem der Dringlichkeit und die meisten sind fachlich aus unserer Sicht nicht ausgereift. Wir lehnen die Verordnungsanpassungen unter dem Titel „Administrative Vereinfachungen“ deshalb in globo ab. Dies auch aus folgenden Gründen:

- Bei den unter diesem Titel laufenden Vorschlägen des BLW handelt es sich mehrheitlich gar nicht um administrative Vereinfachungen, sondern um inhaltliche Anpassungen, die auf Druck einiger Interessengruppen in das Verordnungspaket des BLW einfließen. Wir bedauern, dass das BLW sich darauf einliess, auf dem Verordnungsweg politische Forderungen umzusetzen. Wir lehnen dieses Vorgehen generell ab.
- Die Vorschläge im Verordnungspaket Teil „Administrative Vereinfachungen“ führen unter dem Strich, insbesondere bei den Kantonen, nicht zu Vereinfachungen, sondern zu Mehraufwänden, v.a. als Folge der zahlreichen nötigen Anpassungen.
- Ein Teil der Vorschläge betrifft Bereiche, die auch aus unserer Sicht Verbesserungsbedarf aufweisen. Viele der vom BLW vorgeschlagenen Lösungen sind aus unserer Sicht aber nicht ausgereift. Ein breiter Einbezug betroffener Kreise und sorgfältige Abklärungen sind für zukünftige Vorschläge zu wünschen.
- Auf der anderen Seite wurden wichtige Bereiche mit Verbesserungsbedarf nicht aufgegriffen, z.B. der immer wieder stark kritisierte Wegfall der Einkommensgrenze, die zu geringen und nicht zielführend bemessenen Erschwernisbeiträge, der Toleranzbereich von 10% bei N und P in der Nährstoffbilanz, oder der administrativ kaum vollziehbare GMF-Beitrag, der gleichzeitig in der jetzigen Form so gut wie keinerlei Wirkung zeitigen dürfte in Bezug auf die angestrebte Zielsetzung einer Stärkung der Graslandproduktion und einer Reduktion der Futtermittelimporte beim Rindvieh.

Wir beantragen deshalb einen generellen Verzicht auf die Anpassungen zum jetzigen Zeitpunkt und eine Verschiebung auf 2017 oder 2018 in wesentlich überarbeiteter Form. Dieser Verzicht kann zur Konsolidierung der AP 14/17 beitragen, statt jetzt ohne Dringlichkeit umfangreiche, wenig ausgereifte Anpassungen vorzunehmen.

Im Hinblick auf eine zukünftige Überarbeitung der Verordnungen kommentieren wir nachfolgend die Anpassungsvorschläge des BLW und begründen unsere Haltung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 13 und Anhang Ziff. 2.2.2-2.2.5.</p> <p>Bodenproben gemäss ÖLN</p>	<p>Auf Streichung der Bodenproben ist zu verzichten. Stattdessen beantragen wir bei der nächsten Überarbeitung eine Verbesserung des aktuell ungenügenden Zustandes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestens alle 6 Jahre Bodenproben auf Ackerparzellen, alle 10 Jahre auf intensiv genutzten Wiesen. (neu)</li> <li>- Verbesserung der Analysegrundlagen, damit für die Schweiz eine einheitliche Statistik geführt und Schlüsse über den Bodenzustand und seine Veränderungen gezogen werden können. (neu)</li> </ul>	<p>Bodenproben sind ein wichtiger Bestandteil für eine standortgerechte Düngung. Die bisherige Umsetzung war bisher nicht optimal geregelt, siehe Agrarbericht 2014, Kapitel zu Phosphor. Doch das ist kein Grund, nun ganz auf die Bodenproben zu verzichten, im Gegenteil. Wir erwarten vom BLW eine inhaltliche Verbesserung der aktuell ungenügenden Situation.</p>
<p>Artikel 35 Absatz 7</p> <p>Artikel 50 Absatz 2 und</p> <p>Anhang 7 Ziffer 3.1.2</p> <p>Neu reduzierter Basisbeitrag für Christbaumkulturen bei Beweidung mit Schafen</p>	<p>Wir beantragen eine Verschiebung der Anpassung.</p>	<p>Wir begrüßen zwar vom Inhalt her die Anpassung ausdrücklich, weil sie einen Anreiz schafft, den problematischen Herbizideinsatz in Christbaumkulturen zu eliminieren und das Grünland für die Nahrungsmittelproduktion zu nutzen. Allerdings ist der Zeitpunkt für die Einführung zu früh, der administrative Aufwand steht derzeit in keinem Aufwand zum Nutzen. Wir plädieren für eine Einführung beim nächsten grösseren Verordnungspaket.</p>
<p>Art. 44 Absatz 2</p>	<p>Wir beantragen folgende Anpassung:</p> <p>Er wird nur ausgerichtet, wenn der Anteil dieser Flächen an <del>den Dauerwiesen der beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche</del> des Betriebs mindestens 30 Prozent beträgt.</p> <p>In Anhang 7 Ziffer 1.3.1 muss es entsprechend heissen:</p> <p>Der Steillagenbeitrag steigt in Abhängigkeit des Anteils <u>Dauerwiesen</u> in Steillagen über 35% Neigung linear an. ...</p>	<p>Die Umsetzung der Steillagenbeiträge entspricht nicht dem Wille und der Absicht des Parlaments. Bei der Berechnung des Anteils Steillagen mit Mähnutzung sollen nur die Mähwiesen berücksichtigt werden und nicht die gesamte LN eines Betriebes.</p>



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Artikel 55 Absatz 4bis  Beschränkung der BFF	Wir beantragen eine Streichung der Anpassung.	<p>Die Begrenzung der Beiträge für BFF auf 50% der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes ist in aller Form abzulehnen. Dies aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Vorschlag bestraft in erster Linie Betriebe im Berggebiet, wo aufgrund topografischer und klimatischer Einschränkungen ein hoher BFF-Anteil durchaus Sinn machen kann.</li> <li>- Die Begründung des BLW ist teilweise nicht stichhaltig, insbesondere dass BFF nur als Koppelprodukt der landwirtschaftlichen Produktion zu betrachten seien, Gerade im Berggebiet leisten BFF einen wichtigen Beitrag zur Milch- und Fleischproduktion (z.B. die kaum intensivierbaren Goldhaferwiesen oder viele extensiv genutzte Wiesentypen der subalpinen Stufe, welche eine hohe Futterqualität ermöglichen).</li> <li>- Der nötige Mindesttierbesatz und die SAK-Obergrenze bilden genügend Anreize, damit nicht zu hohe BFF-Flächenanteile angemeldet werden.</li> <li>- Sollten in nicht zielführender Weise einzelne Betriebe tatsächlich zu hohe Biodiversitätsanteile anmelden, sind auf jeden Fall andere Lösungen zu suchen als die vom BLW vorgeschlagene.</li> </ul>
Artikel 56 Absatz 3  Artikel 60  Artikel 118 Absatz 2  Verzicht Einführung Qualitätsstufe III auf BFF	Als einzige Ausnahme Einführung ggf. per 2016 sinnvoll.	Das BLW schlägt vor, auf die Einführung der Qualitätsstufe III auf Biodiversitätsflächen zu verzichten. Grundsätzlich können wir diesen Vorschlag nachvollziehen, da er budgetneutral ist und den administrativen Aufwand tatsächlich reduzieren kann.
Artikel 58 Absatz 8	8 Bei Ansaaten dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW <u>und BAFU (neu)</u> für die jeweilige	Auch wenn es sich um eine nebensächliche Anpassung handelt, begrüßen wir die Neuerung grundsätzlich, beantra-

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Saattgutmischungen	Biodiversitätsförderfläche bewilligt sind. Bei Wiesen, Weiden und Streueflächen sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saattgutmischungen vorzuziehen.  → Einführung auf 2017 oder 2018 verschieben	gen jedoch, dass auch das BAFU in die Entscheide gleichberechtigt einbezogen wird, und dass die Einführung auf das nächste grössere Verordnungspaket verschoben wird.
Artikel 69 Absatz 2 Bst b  Extenso-Programm	Wir beantragen eine Verschiebung der Anpassung.	Die Nebensächlichkeit der Anpassung rechtfertigt diese zum jetzigen Zeitpunkt nicht.
Anhang 1, Ziffer 6.2.4 Bst. c	Die Liste soll nicht, um den Wirkstoff Novaluron ergänzt werden.	Novaluron ist hoch toxisch für aquatische Lebewesen, bienengefährlich und ist unseres Wissens in der EU nicht zugelassen. Darum lehnen wir es ab, Novaluron für einen freien Einsatz im ÖLN zuzulassen.
Anhang 1, Ziffer 6.3.4  Maiszünsler	Die Anpassung lehnen wir ab.	Die Kontrolle von Maiszünsler kann über die Fruchtfolge und den Einsatz von Nutzorganismen ( <i>Trichogramma</i> spp.) erfolgen. Das Ermöglichen von Insektizidbehandlungen im Bestand (über die Erteilung von Sonderbewilligung) ist eine unnötige Schwächung des ÖLN. Darum ist die Frist für das Erteilen der Sonderbewilligungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Insektiziden zur Bekämpfung des Maiszünslers in Problemfällen nicht bis Ende 2017 zu verlängern.
Anhang 5, Ziffer 3.3  GMF-Programm	Die Anpassung lehnen wir ab.	Den Vorschlag, dass betroffene Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen die Ertragsschätzung selbst vornehmen können, lehnen wir ab.
Anhang 6, Buchstabe B, Ziffer 1.4  Geflügelställe	Die Anpassung lehnen wir ab.	Die Praxis zeigt, keine Vorschriften führen dazu, dass immer wieder Problemfälle vorkommen und nicht sanktioniert werden können. Das Verstellen der mobilen Geflügelställe ist darum klar auch weiterhin zu fordern. Ansonsten ist zu befürchten, dass der Parasitenbefall mit Tierarzneimitteln gelöst wird und sich die Nährstoffe bei den betroffenen Fällen im Aussenklimabereich übermässig anreichern können. Der

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		administrative Aufwand hält sich zudem in Grenzen.
Anhang 6 Bst. D Ziff. 1.1 Bst. b	Die Ausnahme „In den Bergzonen I – IV muss den Tieren im Mai an mindestens 13 Tagen Auslauf gewährt werden“ nicht einführen, d.h. die alte Regelung beibehalten.	<p>Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund für eine Änderung der seit langem für das gesamte CH Rindvieh geltenden Regel „Mai bis Oktober an mind. 26 Tagen pro Monat raus“. Wenn noch nicht geweidet werden kann, durften die Tiere schon bisher in den Laufhof gelassen werden. Weshalb sollen die Bergbauern ihre Tiere im Mai künftig nur noch an 13 Tagen rauslassen müssen?</p> <p>Gerade im Berggebiet werden die Tiere sehr oft in relativ dunklen, eher weniger gut gelüfteten Ställen gehalten. Deshalb ist es für diese Tiere besonders wichtig, möglichst oft nach draussen zu gehen. Die Arbeit mit dem Rauslassen wird den Bauern ja durch die RAUS-Beiträge abgegolten. Zudem haben die Landwirte im Berggebiet, welche die Tiere sömmern, in den Sommermonaten weniger RAUS-bedingte Arbeiten, erhalten aber auch für diese Zeit die RAUS-Beiträge.</p> <p>Anmerkung: Die Forderung der Bergbauern (oder ihrer Politiker), für das Tierwohl weniger arbeiten zu müssen, erstaunt schon etwas, zumal die Bergbauern dank AP 14-17 wesentlich mehr Direktzahlungen erhalten.</p>
Anhang 6, Buchstabe E, Ziffer 7.2  Suhlen	Die Anpassung lehnen wir ab.	Der administrative Aufwand ist vernachlässigbar. Ohne klare Regelung lassen sich Missachtungen nicht klar sanktionieren.
Anhang 7  Beiträge BFF	Alle Beitragsanpassungen lehnen wir zum jetzigen Zeitpunkt strikte ab.	<p>Die AP 14/17 ist seit 1 ½ Jahren in Kraft. Zum jetzigen Zeitpunkt Beitragskürzungen vorzunehmen ist ausgesprochen problematisch und verstösst gegen Treu und Glauben. Zudem ist der Vorschlag fachlich nicht ausgereift.</p> <p>Die Begründung, die Senkung des Beitrages für die Bio-</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>diversitätsförderfläche im Sömmerungsgebiet vorzunehmen, weil die Beteiligung sehr hoch sei, ist widersinnig. ExpertInnen gingen von Anfang an davon aus, dass rund die Hälfte aller Sömmerungsflächen eine hohe Qualität aufweist. Ziel des Beitrages ist ein Anreiz für eine gute botanische Qualität. Es ist als positiv zu werten, wenn viele Flächen eine solche Qualität aufweisen und auch angemeldet werden.</p> <p>Zudem ist der Beitrag gleichzeitig ein wichtiger – bisher weitgehend fehlender – Anreiz, wirksam gegen die Verbuschung vorzugehen, weil nur Flächen mit einem begrenzten Gehölzanteil von den Beiträgen profitieren können. Nirgends ist die Verbuschungstendenz so hoch wie im Sömmerungsgebiet. Auch aus diesem Grund ist die vorgeschlagene Beitragsreduktion widersinnig.</p>

**BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 -

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 -

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
Artikel 14  Dauerweiden	Die Änderung lehnen wir ab.	Das BLW erwartet, dass durch die Aufhebung der Regelung für Dauerweiden die Bewirtschaftung von abgelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen attraktiver wird. Wir befürchten, dass die vorgeschlagene Regelung die Wirkung nicht erzielen wird, dafür Flächen noch weiter als bisher vom Betriebszentrum weg bewirtschaftet werden und damit der landwirtschaftliche Verkehr zunehmen wird. Dazu kommt, dass das BLW selber befürchtet, dass es zu mehr Konkurrenz um Flächen führen wird, mit entsprechend höheren Pachtzinsen.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:  
-

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Artikel 14, Abs. 1, Bst. f und g  Beitragsgewährung	<sup>1</sup> Beiträge werden gewährt für: a. Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur; b. Erschliessungsanlagen wie Wege, Seilbahnen und ähnliche Transportanlagen; c. Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Struktur und Wasserhaushalt des Bodens; d. Wiederherstellung nach Elementarschäden und Sicherung von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen sowie Kulturland; e. Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach Artikel 18 Absatz 1 <sup>ter</sup> des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 <sup>4</sup> über den Natur- und Heimatschutz sowie Ersatzmassnahmen nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 <sup>5</sup> über Fuss- und Wanderwege; f. weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung <del>in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a-d</del> , insbesondere die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität; g. naturnahen Rückbau von Kleingewässern <del>im Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a-d</del> ; h. Grundlagenbeschaffungen und Untersuchungen in Zusammenhang mit Strukturverbesserungen;	Der LWG Artikel 87 Grundsatz der Strukturverbesserungen, Buchstaben d. und e. ermöglicht neben der Förderung der Produktion auch die Förderung von ökologischen Zielen. Dies im Sinne und Geist der BV Art. 104 sowie der Parlamentsbeschlüsse im Rahmen der AP 14/17.  Dieser Auftrag wird in der Strukturverbesserungsverordnung abgeschwächt, indem in den Buchstaben f. und g. Massnahmen nur nach a. bis e. ermöglicht werden. Der Antrag würde die Kohärenz zwischen dem LWG und der dazugehörigen Verordnung herstellen.  <u><b>LWG, Art. 87</b></u> <sup>1</sup> Der Bund gewährt Beiträge und Investitionskredite, um: a. durch die Verbesserung der Betriebsgrundlagen die Produktionskosten zu senken; b. die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern; c. Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen vor Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen; <b>d. zur Verwirklichung ökologischer, tierschützerischer und raumplanerischer Ziele beizutragen;</b> <b>e. den naturnahen Rückbau von Kleingewässern zu fördern.</b>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	Basiserschliessungen mit Wasser und Elektrizität für Betriebe mit Spezialkulturen und für landwirtschaftliche Siedlungen.	
Art. 17, Abs. 1, Bst. e	Wir unterstützen diesen Vorschlag, beantragen aber eine Verschiebung auf das nächste grössere Verordnungspaket.	Mit diesem Artikel wird neu nicht nur der Erhalt von Kulturlandschaften und von Bauten mit kulturhistorischer Bedeutung, sondern auch ihre Aufwertung angesprochen. Dieser Zusatz trägt den Bemühungen Rechnung, die beim Einbezug von Kulturlandschaften – insbesondere solcher, wie das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) – im Rahmen der Strukturverbesserungen gemacht wurden.









**BR 10 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Der Bundesrat hat im Mai 2014 entschieden, einen Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Nutzung von Pflanzenschutzmitteln zu erstellen. In der an den Bundesrat überwiesenen Motion [12.3299](#) wird klar festgehalten, dass ein Massnahmenpaket zur Reduktion der Risiken von PSM erstellt werden muss. Einige der nun vorgeschlagenen Änderungen der PSMV laufen diesem Ziel zuwider bzw. greifen zu kurz.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 41, Abs 1-4	Beibehaltung des bestehenden Artikels	<p>Für nicht bewilligte Pflanzenschutzmittel (PSM) wurde von öffentlicher Seite keine Anwendung etabliert, die als sicher bzw. risikoarm gelten kann. Werden solche PSM im Freiland eingesetzt, besteht ein nicht quantifizierbares Risiko für Mensch und Umwelt. Der Bund hat über ein Bewilligungsverfahren Sorge zu tragen, dass diese Risiken auf ein akzeptables Niveau reduziert werden.</p> <p>Die Vernehmlassungsunterlage gibt keinen Aufschluss darüber wie gross die administrative Vereinfachung bei einem Wegfall der Bewilligungspflicht tatsächlich wäre. Die Schutzgüter Umwelt und Gesundheit, sind bei dem Umgang mit nicht bewilligten Pflanzenschutzmitteln aber auf jeden Fall höher einzustufen.</p> <p>Bei Versuchen mit nicht bewilligten Pflanzenschutzmitteln soll wie gehabt der Bund Bewilligungen erteilen bzw. verweigern können.</p> <p>Aus diesen Gründen lehnen wir eine Änderung des Artikels 41 ab.</p>
Art. 5, Abs 3		Wir begrüssen die Einführung der Liste der Substitutionskandidaten und die Ermöglichung einer vergleichenden Be-

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>wertung.</p> <p>Wir fordern das BLW als zuständige Behörde auf, besonders jene Zulassungen schnell zu überprüfen, wo Substitutionskandidaten in Hausgärten zugelassen sind. Hier wäre eine sofortige Sistierung der jeweiligen Zulassungen angebracht.</p> <p>Wir möchten an dieser Stelle darauf verweisen, dass der Bundesrat bereits im Bericht zum Postulat Moser 12.3299 eine gesonderte Zulassung von PSM für Hausgärten ange-regt hatte. Wir vermischen in der jetzigen Vorlage einen Vor-schlag diesbezüglich.</p>
Anhang 10 bzw. Anhang 1 und Artikel 10	Anhang 1 - Streichung: <del>Carbedazim, Ioxynil, Tepraloxydim</del>  Artikel 10, Abs 1  d: der Wirkstoff in der EU seine Bewilligung verloren hat. (neu)	Eine mögliche gezielte Überprüfung der drei Wirkstoffe erzeugt einen hohen Arbeitsaufwand von Seiten der Behörden und zögert ein Verbot der drei bedenklichen Wirkstoffe unnötig hinaus.  In der EU haben diese drei Wirkstoffe ihre Bewilligung bereits verloren. Um dem Ziel des BLW einer administrativen Vereinfachung gerecht zu werden und das Umwelt- bzw. Gesundheitsrisiko von PSM zu senken, wäre es deshalb sinnvoll die erwähnten Wirkstoffe per sofort aus Anhang 1 PSMV zu streichen bzw. ihr schnelles <i>Phase-out</i> zu verfü- gen.





**BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 -

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2 b	VL schliesst sich dem STS an und lehnt sowohl die vorgeschlagene, faktische Erhöhung der Höchstbestandsgrenze bei konventioneller Pouletsmast von 18'000 auf neu 21'000 Tieren (Bis 42. Alterstag) als auch die neu vorgesehene Möglichkeit, im gleichen Stall bis zu 30% mehr junge Mastpoulets bis zum 28. Alterstag halten zu dürfen. Letzteres würde bedeuten, dass bis zum 28. Alterstag in einem konventionellen Stall über 22 Tiere/qm Stallfläche gequetscht würden, statt üblicher 17 Tiere.	Die massiv höheren Besatzdichten für Jungpoulets wurden bezüglich ihrer Auswirkungen auf das Tierwohl nie wissenschaftlich untersucht. Der STS geht davon aus, dass eine derart enge Haltung von Jungtieren das Verhalten und die Tiergesundheit beeinträchtigt, das Stallklima und die Einstreuqualität verschlechtert. So ist gemäss deutschen Untersuchungen in grossen Hühnerställen das Verhalten verändert und eingeschränkt und die Tiergesundheit verschlechtert sich, wie die extrem häufigen Antibiotikabehandlungen und das hohe Vorkommen von ESBL in ausländischem Geflügel zeigen.



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>













